



Hausordnung des Werdenfels-Gymnasiums

(Regeln für ein gemeinsames Miteinander)

Schule ist unser gemeinsamer Lebensraum und jeder Einzelne ist Teil der Gemeinschaft. Ein harmonisches Miteinander gelingt, wenn sich alle am Schulleben Beteiligten um Rücksichtnahme, Respekt voneinander, Höflichkeit und Pünktlichkeit bemühen. Durch die Einsicht in die Notwendigkeit und die Einhaltung gewisser Grundregeln bereitet die Schule auf das Berufsleben vor.

§ 1 Verhalten vor dem Unterricht

1. Schüler/innen, die mit Fahrrädern, Mofas oder Motorrädern zur Schule kommen, benutzen ausschließlich die vorgesehenen Abstellplätze, und zwar mit der gebotenen Rücksichtnahme. Insbesondere sind seitens der Autofahrer alle Einfahrten und Feuerwehzufahrten frei zu halten und die Beschilderungen und Markierungen genau zu beachten. Freizeitgeräte wie Skateboards, Scooters o. ä. werden nicht mit in das Schulhaus gebracht.
2. Vor 7.35 Uhr dürfen sich alle Schüler/innen nur im Erdgeschoss des Alt- und Neubaus aufhalten, nicht aber auf den sonstigen Gängen oder in den Klassenzimmern. Für Fahrschüler stehen die Aufenthaltsräume im Erdgeschoss zur Verfügung.
3. Der Klassenbuchführer holt vor Unterrichtsbeginn (aber nicht vor 7.35 Uhr) das Klassenbuch im Sekretariat ab und bringt es nach Unterrichtsschluss zurück.
4. Ist eine Klasse fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrkraft, so verständigen der Klassensprecher oder sein Stellvertreter das Direktorat. Diese Regelung gilt für jede Unterrichtsstunde.

§ 2 Verhalten im Klassenzimmer

1. Jeder Schüler ist für seinen Platz verantwortlich. Er hält ihn sauber (auch den Fußboden), räumt vor dem Verlassen des Raumes seinen Platz auf und stellt den Stuhl auf die Bank.
2. Wände und Anschlagbretter, Bänke, Stühle und sonstiges Inventar dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Schüler bzw. deren Eltern sind ggf. schadenersatzpflichtig. Die SchülerInnen besprechen mit ihrem Klassenleiter Möglichkeiten zur Ausgestaltung des Klassenzimmers.
3. Die Einteilung des Ordnungsdienstes erfolgt zum Schuljahresbeginn und wird im Klassenbuch eingetragen sowie ausgehängt. Die Tafel muss nach jeder Unterrichtsstunde gereinigt, der Fußboden nach der sechsten Stunde gefegt werden. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Energie sorgt der Ordnungsdienst auch dafür, dass nach Unterrichtsende alle Fenster geschlossen und die Lichter ausgeschaltet sind.
4. Während des Unterrichts wird im Klassenzimmer nicht gegessen und nur nach Zustimmung der Lehrkraft getrunken.
5. Schüler und Schülerinnen kommen angemessen gekleidet zum Unterricht.

§ 3 Verhalten während der Pause und in der Mittagszeit

1. Während der Pausen verlassen die Schüler unaufgefordert die Klassenzimmer und Gänge im 1. und 2. Stock und begeben sich in den Hof bzw. in das Erdgeschoss. Bei schlechtem Wetter findet die Pause im Hause statt.
2. Jeder Schüler hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Schüler gefährdet wird.
3. Im Interesse des Ansehens unserer Schule wird vor dem Schulgebäude und auf privaten Nachbargrundstücken nicht geraucht. In der gesamten Schulanlage herrscht absolutes Alkohol- und Rauchverbot. Das betrifft auch das so genannte Snoozen sowie die Verwendung von Schnupftabak oder E-Zigaretten.

4. Das Schulgelände darf während der Pausen und der Zwischenstunden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Direktorates verlassen werden. Eine Ausnahmeregelung besteht für die Schüler der 11. und 12. Jahrgangsstufe und für Schüler, die Sportstätten aufsuchen.
5. Während der Mittagszeit halten sich die SchülerInnen, die im Schulhaus bleiben, ausschließlich in den dafür vorgesehenen und beaufsichtigten Bereichen im Erdgeschoss auf.
6. Das Werfen von Schneebällen ist wegen der damit verbundenen Verletzungsgefahr verboten.
7. Das Hoftor zur Bahnhofstraße und die Zäune im Westen des Schulgeländes dürfen nicht überklettert werden.

§ 4 Handyverbot/Sicherstellung von Gegenständen

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden (BayEUG Art. 56 (5), § 39 (2), GSO, 30. Auflage).

§ 5 Vertretungen/Informationsmonitore

1. Ist eine Lehrkraft verhindert, den Unterricht abzuhalten, so wird die Vertretung in der Regel, soweit dies stundenplanmäßig möglich ist, durch eine Lehrkraft der betroffenen Klasse durchgeführt. Wahlunterricht und Oberstufenkurse werden in der Regel nicht vertreten.
2. Die Vertretungspläne werden auf dem Bildschirm im Glaskasten (Erdgeschoss) bekannt gegeben. Die Schüler haben die Verpflichtung, sich über Vertretungsstunden am folgenden Schultag zu informieren, die dafür nötigen Unterrichtsmaterialien mitzubringen sowie ihren Eltern die ausfallenden Randstunden mitzuteilen.
3. An den Informationsmonitoren werden auch weitere wichtige, den Schulbetrieb betreffende Informationen, bekannt gegeben.

§ 6 Fernbleiben vom Unterricht

1. Nur Schüler der Jahrgangsstufen 11 und 12 dürfen das Schulgelände während der Pausen und in den Zwischenstunden verlassen.
2. Alle Schüler, die wegen Unwohlseins den Unterricht vorzeitig verlassen wollen, müssen sich im Sekretariat, Zi. 111, bzw. Direktorat eine Unterrichtsbefreiung ausstellen und vom Lehrer der folgenden Unterrichtsstunde abzeichnen lassen. Erst dann können sie das Schulgelände verlassen.
Für Schüler und Schülerinnen der Oberstufe kann die Unterrichtsbefreiung auch durch die Oberstufenkoordinatoren erfolgen. Befreiungen für den Sportunterricht erfolgen grundsätzlich durch den Sportlehrer.
Bei nicht volljährigen Schülern ist die Kenntnisnahme durch die Eltern auf der Unterrichtsbefreiung zu bestätigen und beim Wiederbesuch der Schule dem Klassenleiter vorzulegen.
3. Ist ein Schüler verhindert, am Unterricht teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich telefonisch zu verständigen. Eine schriftliche Bestätigung ist nachzureichen (§ 37 GSO ganz). Die Lehrkräfte der ersten Stunde führen vor bzw. unmittelbar zu Beginn des Unterrichts eine genaue Anwesenheitskontrolle durch. Bei Fehlen eines vorher nicht entschuldigtem Schülers erfolgt eine telefonische Verständigung der Eltern durch das Sekretariat. Diese Regelung gilt für die Jahrgangsstufen 5 bis 10.
4. Beurlaubungen, z. B. wegen Teilnahme an einer Sportveranstaltung oder aus familiären Gründen, sind rechtzeitig durch einen Erziehungsberechtigten schriftlich beim Direktorat zu beantragen. Ein entsprechender blauer Vordruck liegt im Sekretariat, Zi. 111, auf.
5. Bei Erkrankung eines Schülers von mehr als drei Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen.